



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

nur per Mail

an alle Familieninstitutionen

in Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

02.04.2020

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Vanessa Graf

Telefon / Fax
06131/16-4490
06131/16-174490

Rundschreiben an alle rheinland-pfälzischen Familieninstitutionen

Sehr geehrte Aktive in der Familienpolitik,

sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell erleben wir alle durch die rasante Verbreitung des Corona-Virus eine außerordentliche Ausnahmesituation, die bereits starke Auswirkungen auf alle Lebensbereiche hat und deren weitere Auswirkungen wir gegenwärtig nicht absehen können. Derzeit haben Sie Ihre Räume für die Öffentlichkeit geschlossen, um die Ausbreitungsdynamik des Virus zu unterbrechen. Wir können heute noch nicht absehen, wie lange sie geschlossen bleiben müssen.

Mit einigen von Ihnen konnten wie in den letzten Tagen kommunizieren und es freut uns sehr, dass Sie in dieser für alle schwierigen Zeit bereits mit großen Elan neue Unterstützungsmöglichkeiten für die Menschen bei Ihnen vor Ort initiieren und versuchen Ihre bewährte und gute Arbeit auf neuen Wegen weiter zu führen. Familienministerin Spiegel ist es ein ausdrückliches Anliegen, dass Sie Ihre gute Arbeit nicht aufgrund dieser Krise einstellen (müssen). Familien brauchen Ihre Unterstützung gerade jetzt besonders dringend.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie erstens über Möglichkeiten informieren, Gelder aus den Maßnahmenpaketen von Bund und Land zu beantragen, wenn Sie durch die Corona-Krise in existenzielle Schwierigkeiten geraten.

Zweitens möchten wir Ihnen mitteilen, was Sie bei den Fördermitteln, die Sie bei uns für dieses Jahr beantragt haben, beachten müssen. Hierzu haben wir an der ein oder anderen Stelle Landesprogramme angepasst und Antragsfristen verlängert.

1. Maßnahmenpakete des Bundes und des Landes

Es gibt eine Reihe von Maßnahmen, die für Sie in Frage kommen können, wie insbesondere

- **Kurzarbeitergeld**

Nähere Informationen finden Sie bei der Arbeitsagentur: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

- **Soforthilfen für Selbständige und kleine Unternehmen: Zuschüsse und Darlehen**

Die Bundesregierung hat am vergangenen Freitag, den 27. März, ein umfangreiches Hilfspaket zur Bewältigung der Corona-Krise auf den Weg gebracht. Neben weiteren Maßnahmen können über die „Corona-Soforthilfe des Bundes für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ auch kleine Träger der Sozialwirtschaft Zuschüsse beantragen.

Seit dem 30. März ist das Antragsverfahren für das Corona-Soforthilfe-Programm auf der Website der ISB (Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz) freigeschaltet. Dort finden Sie neben den Antragsunterlagen auch weitere Informationen über zusätzliche Möglichkeiten der Landesförderung: <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/>

Wir hoffen, dass möglichst viele von Ihnen von diesen Fördermöglichkeiten profitieren können.

2. Was bei der „regulären“ Landesförderung beachtet werden muss

Wir sind im Zuge des Zuwendungsrechts an die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung im Sinne des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG gebunden und haben im Umgang der Projektdurchführungen nur wenig Handlungs- und Ermessensspielraum. **Das heißt, dass der Ausgleich Ihres Einnahmenausfalls bei weiterhin anfallenden Fixkosten keinesfalls über Projektförderungen ausgeglichen werden kann.** Die Projektförderungen des Landes sind zuwendungsrechtlich von Ihrer aktuellen Situation weitestgehend isoliert zu betrachten. Wir haben die bestehenden Förderprogramme an einigen Stellen auf die neue Situation angepasst und werden deshalb einige Antragsfristen verlängern. Bei bestimmten Fallkonstellationen ist Ihre Mitwirkung erforderlich. Das bedeutet im Einzelnen:

- Netzwerkmittel der Familienbildung
Die Antragsfrist zur Beantragung der Mittel aus dem „Netzwerk Familienbildung“ wird auf den 31.07.2020 verlängert. Bitte beachten Sie hierzu die u.a. Hinweise.
- Landesprogramm „Zeit für Familie“ und „Prävention von Armutsfolgen“
Die Antragsfrist für Projekte zum Landesprogramm „Zeit für Familien“ und „Prävention von Armutsfolgen“ wird auf 31.07.2020 verlängert. Bitte beachten Sie hierzu die u.a. Hinweise.
- Kursförderungen Familienbildung
Zur Kursförderung wird es in Kürze ein gesondertes Rundschreiben geben. Die Kursangebote können 2020 auch digital erfolgen. Bitte beachten Sie, dass nur Kurse abgerechnet werden können, die auch tatsächlich stattgefunden haben.

- Förderung zum Tag der Familie

Allen Familieninstitutionen wird ermöglicht, den diesjährigen Tag der Familie am 15.05.2020 in einem digitalen Format zu veranstalten und hierzu beantragte Projekte mit bis zu einer Höhe von 500 Euro (Personalkosten und Sachkosten) zu fördern. Die Anträge zum Tag der Familie finden Sie auf der Homepage der Servicestelle und können bis zum 31.05.2020 gestellt werden.

- Anerkennungen, Anschubfinanzierung und Nachhaltige Sicherung für Häuser der Familie

Aufgrund der Schließung aller Familieninstitutionen können derzeit keine Anschubfinanzierungen von neuen Häusern der Familie erfolgen, da die Erreichung des Förderzieles aufgrund der Schließung von Anfang an unmöglich geworden ist. Anerkennungen als Haus der Familie können weiterhin erfolgen, da dies zunächst direkt keine Förderung begründet.

Wichtige Hinweise für alle bereits bewilligten Projekte:

a) Nichtdurchführung von bewilligten Projekten:

Können Sie Ihr Projekt aufgrund des Corona-Virus nicht durchführen, bitten wir Sie, weitere Ausgaben zu vermeiden bzw. keine weiteren Verpflichtungen einzugehen. Derwendungszweck kann nicht erfüllt werden, wenn Sie das Projekt absagen müssen. Das bedeutet, dass der Bescheid über die Zuwendung grundsätzlich vollständig oder teilweise widerrufen werden muss.

Wir bitten Sie zunächst vor diesem Hintergrund, alles in Ihrem Verantwortungsbereich Mögliche zu tun, um einen finanziellen Schaden zu minimieren (z. B. keine weiteren Verpflichtungen eingehen, Kündigung von Verträgen und Bestellungen, Inanspruchnahme krisenunterstützender Angebote und Instrumente) und sich mit uns über das beigefügte Formular in Verbindung zu setzen.

Dies ermöglicht es, eine eventuelle Rückforderung der Landeszuwendung auf die Ausgaben zu beschränken, die durch die jeweilige Absage der Veranstaltung oder Nichtdurchführung des Projekts nicht mehr anfallen. Denn wenn die Absage einer Veranstaltung oder Nichtdurchführung eines Projekts nicht auf eine Fehlplanung des Zuwendungsempfängenden, sondern allein auf die gesundheitliche Risikolage und entsprechende Anordnungen der Gesundheitsbehörden zurückzuführen ist, können durch das Corona-Virus bedingte Ausgaben (z.B. Personalkosten oder Stornierungskosten) ausnahmsweise als zuwendungsfähig anerkannt werden. Bitte dokumentieren Sie daher alle durch das Virus verursachten Ausgaben in Bezug auf die Landesförderungen, damit die Verwendung entsprechend nachgewiesen werden kann.

b) Verschiebung bzw. Änderung von bewilligten Projekten:

Um den finanziellen Schaden möglichst gering zu halten, bitten wir Sie zunächst zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das Projekt zeitlich zu verschieben oder in einer anderen Form durchzuführen (z.B. in digitalem Format).

Über Änderungen des ursprünglichen Konzeptes oder des Finanzierungsplanes bitten wir Sie, uns über das beigefügte Formular zu unterrichten. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob ein neuer Bescheid zu erteilen ist. Die ursprünglich festgesetzte Zuwendungshöhe wird infolge dieser Änderungen nicht erhöht.

Wichtige Hinweise für beantragte, aber noch nicht bewilligte Projekte:

Anträge zu Projekten, die den derzeitigen Sicherheitsbestimmungen der Gesundheitsbehörden nicht entsprechen und die Durchführung des Projektes unmöglich ist, können derzeit nicht bewilligt werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie uns entweder ein neues oder geändertes Konzept vorzulegen, was auch unter den aktuellen erschwerten Umständen förderfähig ist oder den Antrag vorerst „ruhen“ zu lassen, bis die Kontaktbeschränkungen vollständig aufgehoben sind. Das gleiche gilt für potenzielle neue Antragstellungen.

Sollten Sie sich nicht mit uns in Verbindung setzen, gehen wir davon aus, dass Ihr Projekt - wie beantragt und bewilligt -, innerhalb des Bewilligungszeitraumes im Jahr 2020 durchgeführt werden kann.

Sofern Sie trotz der aufgezeigten Möglichkeiten unmittelbar von einer endgültigen Schließung Ihrer Einrichtung bedroht sind, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Für Rückfragen stehen Frau Graf (06131/16-4490) und ich (06131/16-5678) Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Vera Schmidt